

S a t z u n g

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes e. V." (FHTW).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken und wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Verein setzt sich folgende gemeinnützige Ziele:
 1. eine enge und dauernde Verbindung zwischen der Hochschule für Technik und Wirtschaft und der Öffentlichkeit herzustellen und diese möglichst umfassend mit dem Wirken der Hochschule für Technik und Wirtschaft sowie deren Aufgaben und Auffassungen vertraut zu machen,
 2. die Forderungen der Gesellschaft an die Hochschule für Technik und Wirtschaft zu artikulieren, insbesondere soweit sie die Vorbereitung auf die Berufsfelder betreffen, für die die Hochschule für Technik und Wirtschaft ausbildet,

...

3. die Entwicklung der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu fördern, insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung der Hochschule für Technik und Wirtschaft in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben,
 4. ehemaligen Studenten der Hochschule für Technik und Wirtschaft den Übergang ins Berufsleben und fortdauernden Kontakt mit ihrer Ausbildungsstätte zu erleichtern,
 5. die an der Hochschule für Technik und Wirtschaft bestehenden sozialen Einrichtungen zu unterstützen und notwendige soziale Maßnahmen zu fördern.
- (3) Der Verein führt jährlich eine Informationsveranstaltung durch, zu der die Mitglieder und Interessenten eingeladen werden.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

Dem Verein können angehören:

1. an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes immatrikulierte Studentinnen und Studenten als Jungmitglieder,
2. sonstige natürliche Personen als Vollmitglieder,
3. juristische Personen als korporative Mitglieder; diese benennen einen stimmberechtigten Delegierten.

§ 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und die Annahme dieser Erklärung durch den Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod der natürlichen bzw. Untergang der juristischen Person oder durch Ausschluss.
- (3) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch vereinsschädigendes Verhalten auf Beschluss des Vorstandes erfolgen oder wenn ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

...

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich im ersten Halbjahr zu entrichten.
- (2) Der Grundbeitrag kann nur auf der ersten Mitgliederversammlung eines Kalenderjahres festgelegt werden; dies muss als Tagesordnungspunkt auf der Einladung bekanntgegeben werden (vgl. hierzu § 10 (1)).
- (3) Vollmitglieder zahlen als Mitgliedsbeitrag mindestens den vollen Grundbeitrag.
- (4) Jungmitglieder zahlen als Mitgliedsbeitrag mindestens den halben Grundbeitrag.
- (5) Korporative Mitglieder zahlen als Mitgliedsbeitrag mindestens den fünffachen Grundbeitrag.

III. Organisation

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und mindestens drei Beisitzern.
- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB ist Vorsitzende alleine oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit dem Schatzmeister.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (4) In den Vorstand und als Kassenprüfer können Vollmitglieder und Delegierte von korporativen Mitgliedern gewählt werden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende dürfen nicht Mitglied der Hochschule für Technik und Wirtschaft sein. Rektor und Prorektor können dem Vorstand nicht angehören.

...

§ 8 Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin einberufen.
- (2) Zu den Sitzungen des Vorstandes werden der Rektor, der Prorektor und ein Vertreter der Studentenschaft Hochschule für Technik und Wirtschaft hinzu geladen; sie nehmen beratend teil.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß einberufen wurde und der Vorsitzende (oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter) und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (oder im Fall seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters).
- (5) Der Vorstandsvorsitzende kann Vorstandsbeschlüsse durch schriftliche Abstimmung herbeiführen. Die Beschlussvorlage ist mit Begründung den Vorstandsmitgliedern zuzustellen. Ein Beschluss im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist gefaßt, soweit eine Mehrheit im Sinne von Abs. 4 aufgrund der schriftlich vorliegenden Stimmabgaben feststeht. Gegen- oder Änderungsvorschläge sind bei der schriftlichen Abstimmung ausgeschlossen.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über den jährlichen Haushaltsplan, die Annahme von Spenden sowie die Zahlung von Kapitalmitteln, soweit dem nicht andere Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor Versammlungstermin mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
- (2) Mindestens eine Mitgliederversammlung findet jährlich bis spätestens 30. Juni statt. Ihr obliegt insbesondere:
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer,
 - die Festsetzung des Grundbeitrages nach § 5,
 - Änderungen der Satzung.

...

§ 11 Versammlungsordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach 10 (1) ordnungsgemäß einberufen wurde; sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen außer bei Satzungsänderung oder Auflösung (vgl. hierzu 11 (3)).
- (2) Wahlen erfolgen auf Antrag eines Mitglieds geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Für Satzungsänderungen sind mindestens 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Das Gleiche gilt <<<<für einen Auflösungsbeschluss.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies von einem Vorstandsmitglied oder fünfzehn Mitgliedern des Vereins unter Angabe eines bestimmten Tagesordnungspunktes beantragt wird.

§ 12 Protokolle

Die in den Sitzungen der Organe gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweiligen Versammlungsleitern und einem Protokollführer zu unterzeichnen.

IV. Vermögensverwaltung

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Einkünfte

- (1) Einkünfte des Vereins sind Mitgliedsbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Erlöse aus Veräußerungen von Vermögensgegenständen und Spenden.
- (2) Spenden können zweckgebunden sein; der Spender kann festlegen, welcher Professor oder welches sonstige Mitglied der Hochschule für Technik und Wirtschaft über die Spende verfügen kann.

...

§ 15 Verwendung der Einkünfte

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 werden die Einkünfte, vom Verwaltungsbedarf des Vereins abgesehen, ausschließlich zugunsten der Hochschule für Technik und Wirtschaft verwandt; über ihre Verwendung entscheidet der Vorstand, soweit es sich nicht um zweckgebundene Spenden handelt.
- (4) Der nach § 14 Absatz (2) Verfügungsberechtigte einer Spende kann diese nur im Rahmen seiner Dienstaufgaben verwenden.
- (5) Für Erträge des Vermögens gilt Abs. 1 unbeschadet evtl. Zweckbindungen sinngemäß.

§ 16 Sachvermögen

- (1) Das gesamte Sachvermögen des Vereins, außer dem Geschäftsbedarf, unterliegt der unentgeltlichen Nutzung durch die Hochschule für Technik und Wirtschaft.
- (2) Das Sachvermögen sowie evtl. daraus gezogene Veräußerungserlöse verbleiben im Eigentum des Vereins.
- (3) Die dem Verein gehörenden Vermögensgegenstände werden gemeinsam durch den Vorstand und die Hochschule für Technik und Wirtschaft dem jeweiligen Antragsteller unbeschadet einer evtl. Zweckbestimmung zur Verfügung gestellt.

§ 17 Mittelbewilligung

- (1) Anträge auf Mittelbereitstellung müssen begründet sein; insbesondere müssen der Verwendungszweck und die Nutzungsintensität angegeben werden. Eine Aufstellung der Folgekosten muss dem Antrag anliegen. Der Rektor und der zuständige Fachbereichsvorsitzende müssen zu diesem Antrag Stellung genommen haben.
- (2) Der Verein stellt keine Mittel für Zwecke zur Verfügung, die durch den regulären Haushalt der Hochschule für Technik und Wirtschaft sichergestellt werden müssen.

§ 18 Informationsrecht

Der Vorstand hat das Recht, sich jederzeit über die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel im gesamten Bereich der Hochschule für Technik und Wirtschaft zu informieren.

...

§ 19 Rechtsausschluss

Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

V. Auflösung des Vereins

§ 20 Auflösungsbeschluss

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen nach Begleichung bestehender Verbindlichkeiten an die Hochschule für Technik und Wirtschaft mit der Maßgabe, dass es nur für die in § 2 genannten Ziele zu verwenden ist. Mit der Abwicklung wird der Rektor beauftragt.

Saarbrücken, den 04. Juli 2001

Der Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende

Otmar SCHÖN

Hans ZÄHRINGER

Beisitzer

1.) _____
Dr. Jürgen ALTHOFF

2.) _____
Dr. Heiko JÜTTE

Der Schatzmeister

3.) _____
Albrecht KÜMMEL

Prof. Dr. Wolfgang RIESENKÖNIG

4.) _____
Prof. Heinrich SCHÜSSLER